



STATUTEN

des

Volleyballclubs Steinhausen

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen Volleyballclub Steinhausen (künftig VBCS genannt) besteht gemäss Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Sportverein mit Sitz in Steinhausen, welcher dem Schweizerischen Volleyballverband (SwissVolley) und der SwissVolley Region Innerschweiz (SVRI) angeschlossen ist.

Art. 2 Zweck

Der VBCS bezweckt die Förderung und Pflege des Volleyballspiels, der Zusammengehörigkeit und des vergnüglichen Beisammenseins.

Art. 3 Ethik-Artikel

Der VBCS setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Die Vereinsleitung, deren Beauftragte, sowie die Vereinsmitglieder begegnen dem Gegenüber mit Respekt, handeln und kommunizieren transparent. Der VBCS anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten VBCS (vgl. dazu Anhang 1).

Der VBCS legt Wert darauf, ein positives Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Dabei setzt er die Ziele von «cool and clean» von Swiss Olympic aktiv um. Unter anderem werden die Leitenden des VBCS mit Weiterbildungen auf ihre Vorbildrolle sensibilisiert, Sportanlässe rauchfrei gestaltet und von einem Jugendschutz-Konzept begleitet. Ausserdem will der VBCS den Nachwuchs vermehrt persönlich stärken. Jugendliche sollen je nach Fähigkeiten und Möglichkeiten in die Organisation und Entscheidungsfindung des Vereins miteinbezogen werden (vgl. dazu Anhang 2).

Art. 4 Vereinszugehörigkeit

Der VBCS unterscheidet folgende zwei Kategorien der Vereinszugehörigkeit

a) **Aktivmitglieder**

mit

Minivolleyballer*innen	Kinder bis und mit 12. Altersjahr
Junior*innen	Jugendliche und junge Erwachsene vom 13. bis und mit 22. Altersjahr
Aktive	Erwachsene ab dem 23. Altersjahr

b) **Passivmitglieder**

mit

Passive	ehemalige Aktivmitglieder, Sponsoren und Freunde des VBCS.
Ehrenpersonen	Personen, die sich um den VBCS besonders verdient gemacht haben (Antrag der Vereinsleitung zuhanden der GV). Ehrpersonen sind beitragsfrei.

Art. 5 Eintritte

Interessent*innen, welche dem VBCS beitreten wollen, haben die Möglichkeit, drei "Schnuppertrainings" zu besuchen. Für den Beitritt in den VBCS muss das Antragsformular für die Aufnahme in den VBCS ausgefüllt werden. Bei Minderjährigen muss dieses Antragsformular zudem von einer erziehungsberechtigten Person unterzeichnet werden. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Vereinsführung.

Art. 6 Austritte

Austritte sind der Vereinsleitung (Präsident*in) schriftlich bis zum 31. Mai des jeweiligen Vereinsjahres bekanntzugeben. Wird diese Frist verpasst, verlängert sich die Mitgliedschaft im VBCS automatisch um ein weiteres Vereinsjahr.

Im Falle eines Austritts ist der Vereinsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

Für einen Wechsel zu einem anderen Verein gelten die aktuellen Transferbestimmungen des Schweizerischen Volleyballverbandes (SwissVolley).

Art. 7 Pflichten der Aktivmitglieder

Ein Aktivmitglied des VBCS, verpflichtet sich

- a) sich sportlich-fair zu verhalten gemäss «Ethik-Charta» / «cool and clean» (vgl. Art 3, bzw. Anhang 1 und 2).
- b) die offiziellen Team-Trainings lückenlos zu besuchen.
- c) an sämtlichen Wettspielen (Meisterschaft/Cup/Spieltag/Trainingsspiel) seines Teams teilzunehmen.
- d) die Schreiber*innen-Prüfung abzulegen und sich während der Meisterschaft für mindestens ein Spiel als Schreiber*in zur Verfügung zu stellen.
- e) den Teamgeist im eigenen Team, sowie im ganzen VBCS zu fördern.
- f) den festgelegten Jahresbeitrag, sowie die für den Spielbetrieb notwendige Lizenz zu bezahlen.
- g) an Vereinsnälässen (inkl. GV) teilzunehmen, bzw. daran mitzuarbeiten (bei Anlässen, welche die Volljährigkeit voraussetzen, vertritt eine erziehungsberechtigte Person das minderjährige Aktivmitglied).

Art. 8 Rechte der Aktivmitglieder

Ein Aktivmitglied, hat das Recht

- a) an der Generalversammlung (GV) mit einer Stimme aktiv an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, sofern es mindestens 16 Jahre* alt ist, und es seinen Jahresbeitrag der laufenden Saison bezahlt hat.

*noch nicht 16jährige Mitglieder können durch ihre erziehungsberechtigten Personen mit einer Stimme vertreten werden.

- b) auf Zuteilung in eine Trainingsgruppe, bzw. in ein Wettkampf-Team.

Art. 9 Ausschluss von Vereinsmitgliedern aus dem VBCS

Ein Vereinsmitglied, welches wiederholt seine Pflichten vernachlässigt, indem es die Statuten des VBCS missachtet (vgl. Art. 7), kann aus dem VBCS ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Vereinsleitung des VBCS unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe an das fehlbare Vereinsmitglied. Diesem steht das Recht zu, innert zehn Tagen nach Erhalt des Schreibens, an die Generalversammlung zu rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Vereinsleitung des VBCS hat trotz aufschiebender Wirkung das Recht ein Vereinsmitglied vom Trainingsbesuch ausschliessen.

Nach Ablauf eines Jahres kann die ausgeschlossene Person bei der Vereinsleitung ein Gesuch um Wiederaufnahme stellen.

Art. 10 Organisation

Die Organe des VBCS sind

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsleitung als Kollegialbehörde
- c) die Rechnungsrevisor*innen

Art. 11 Generalversammlung (GV)

Zur Behandlung der Jahresgeschäfte gemäss Statuten (vgl. Art. 12), findet eine ordentliche GV statt (in der Regel im Juni). Datum, Zeit und Ort, sowie die Traktandenliste der ordentlichen GV, sind mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich bekanntzugeben. Der Besuch der GV ist für alle Aktivmitglieder ab 16 Jahren obligatorisch und muss im Verhinderungsfall schriftlich abgemeldet werden.

Auf Antrag der Vereinsleitung des VBCS, oder auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder kann eine ausserordentliche GV einberufen werden. Die Ansetzung des Termins für eine verlangte ausserordentliche GV muss innerhalb einer Frist von acht Wochen durch die Vereinsleitung erfolgen.

Art. 12 Geschäfte der Generalversammlung (GV)

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die GV erledigt folgende Geschäfte

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- b) Entgegennahme der Jahresberichte (Präsident*in, sportliche Leiter*in).
- c) Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder.
- d) Behandlung der Anträge der Vereinsleitung des VBCS oder von Vereinsmitgliedern, die mindestens zehn Tage vor der GV bei der Vereinsleitung (Präsident*in) eingereicht wurden.
- e) Wahlen (Präsident*in, übrige Vereinsleitung)
- f) Wahl der Rechnungsrevisor*innen
- g) Beschlüsse über Organisation und Ort der Vereinsanlässe
- h) Statutenänderungen
- i) Ernennungen, Auszeichnungen und Verdankungen
- j) Beschlüsse über Auflösung des VBCS
- k) Verschiedenes

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Wahl- und Abstimmungsgeschäfte erfolgen offen. Die Präsident*in hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Für die Zustimmung zu einer Revision der Statuten, sei es total, oder nur teilweise, braucht es eine Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Der VBCS kann aufgelöst werden, wenn vier Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies an der GV beschliessen. Bei der Auflösung des VBCS ist das vorhandene Vermögen dem Schweizerischen Volleyballverband (SwissVolley) zu übergeben, der es verwaltet, bis in der Gemeinde Steinhausen ein neuer Volleyballverein mit gleichen Zielen gegründet wird.

Bei der Fusion des VBCS mit einem anderen Verein, kann das Vermögen auf den neuen fusionierten Verein übertragen werden.

Art. 14 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung des VBCS, bestehend aus Präsident*in und höchstens acht weiteren Personen und wird von der GV für die Dauer eines Jahres gewählt, ohne Amtszeitbeschränkung. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 15 Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung des VBCS hat folgende Aufgaben wahrzunehmen

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der GV
- c) Umsetzen der an der GV beschlossenen Massnahmen
- d) Führung der Vereinskasse und Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Entsendung von Vertretern des VBCS in die Dachorganisationen, Kommissionen und sportlichen Gremien
- f) Erstellung der notwendigen Pflichtenhefte für die Tätigkeitsgebiete der Vereinsleitung, der erweiterten Vereinsleitung und der von der Vereinsleitung beauftragten Personen
- g) Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Art. 16 Revisionsstelle

Zwei Vereinsmitglieder (Revisor*innen) prüfen jeweils vorgängig zur GV die Vereinsrechnung, sowie die Rechnungsführung und erstatten zuhanden der GV Bericht und Antrag. Die Revisor*innen werden von der GV für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 17 Finanzielles

Der VBCS bezahlt aus seiner Kasse

- a) Ausgaben für die Organisation und Leitung des VBCS
- b) Beiträge an Dachorganisationen
- c) Ausgaben für Wettkämpfe

Die Team-Trikots sind Eigentum des VBCS und werden jedem Aktivmitglied zur Verfügung gestellt.

Der VBCS haftet nicht für Trainings- und Wettkampfverletzungen jeglicher Art. Die Vereinsmitglieder müssen selbst für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.

Art. 18 Haftung, Zeichnungsberechtigung

Für die Verpflichtung des VBCS haftet nur das Vereinsvermögen. Als rechtsverbindliche Unterschriften gelten diejenige der Präsident*in zusammen mit einem weiteren Mitglied der Vereinsleitung. Eine Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni des laufenden bis zum 31. Mai des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr wurde am 31. Mai 1998 abgeschlossen.

Art. 20 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die GV in Kraft.



Die vorliegende Statuten-Revision wurden an der Generalversammlung vom 27. August 2021 gutgeheissen.

Die Vereinsleitung

Präsidium

Sportliche Leitung

Finanzen

Kommunikation / Anlässe

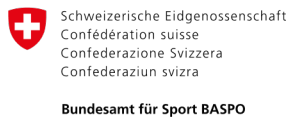
Nachwuchs

Administration

Anhang

Die nachfolgenden Anhänge «Die neuen Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1 Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport



Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

1. Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportler*innen werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportler*innen.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch
... for the **SPiRiT** of **SPORT**
2015

COOL & CLEAN

Kinder und Jugendliche erwerben viele Kompetenzen selbstständig und oft auch unbewusst, indem sie das Verhalten anderer beobachten und nachahmen. Sie orientieren ihr Verhalten an Leiter*innen und weiteren Vereinsmitgliedern und werden auch durch Rahmenbedingungen bei Trainings und Events beeinflusst. Die verschiedenen Aspekte der Vereinskultur legen fest, ob Kinder und Jugendliche im Verein gefördert und gestärkt werden oder ob sie sich ungesunde Verhaltensweisen für ihr späteres Leben antrainieren.

